Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10285

31. 03. 98

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Forstabsatzfondsgesetzes

A. Problem

Die Forstwirtschaft und die kleinbetrieblich, mittelständisch geprägten Branchen der Holzbearbeitung (Erstbearbeitung: Säge-, Furnier- und Sperrholzwerke) können wirtschaftlich nur bestehen, wenn sie für ihre Produkte ausreichende Einnahmen erzielen. Dazu ist eine effiziente Holzabsatzförderung unerläßlich. Deswegen ist das Abgabenaufkommen zu erhöhen und eine Organisation der Holzabsatzförderung sicherzustellen, die dem Fonds eine zufriedenstellende Aufgabenerfüllung ermöglichen.

B. Lösung

Um das Abgabenaufkommen zu steigern und die Wirksamkeit der Holzabsatzförderung zu verbessern, werden die Betriebe der Holzwirtschaft in die Abgabenpflicht einbezogen. Der Abgabensatz für Rohholz, das für den Einsatz in Säge-, Furnier- oder Sperrholzwerken bestimmt ist, wird auf 8 Promille angehoben und zwischen der inländischen Forstwirtschaft und den inländischen Säge-, Furnier- und Sperrholzwerken im Verhältnis 5 : 3 aufgeteilt sowie die Organisation des Fonds effizienter gestaltet.

Der Forstabsatzfonds erhält die neue Bezeichnung Holzabsatzfonds.

C. Alternativen

Organisation der Holzabsatzförderung durch die Wirtschaft.

Diese Alternative ist nicht als tragfähig anzusehen, weil die deutsche Forstwirtschaft aufgrund ihrer differenzierten Besitzstruktur und die genannten Zweige der Holzbearbeitung wegen ihrer kleinbetrieblich, mittelständischen Struktur eine dauerhafte Absatzförderung auf freiwilliger Basis nicht sichern können.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten.

Da die Säge-, Furnier- und Sperrholzwerke schon bisher in das bestehende System der Abgabenabführung für die Forstwirtschaft einbezogen sind, entstehen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) und somit dem Bund keine höheren Kosten.

E. Sonstige Kosten

Den Betrieben des Holzhandels, die Abgaben abführen, entstehen keine zusätzlichen Kosten, da sie bisher in das bestehende System der Abgabenabführung für die Forstwirtschaft eingebunden waren.

Die Säge-, Furnier- und Sperrholzwerke werden durch die Einbeziehung in die Abgabenpflicht in Abhängigkeit von der Marktentwicklung insgesamt mit etwa 7 bis 8 Mio. DM jährlich belastet. Den Säge-, Furnier- und Sperrholzwerken entsteht außerdem ein geringfügig höherer Aufwand durch die zusätzliche Abführung der eigenen Abgaben.

Die zusätzliche Abgabenbelastung der Säge-, Furnier- und Sperrholzwerke wird sich kaum spürbar auf Einzelpreise auswirken. Das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, wird sich nicht wahrnehmbar ändern.

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Forstabsatzfondsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Forstabsatzfondsgesetz vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2760), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

   „Gesetz über den Holzabsatzfonds (Holzabsatzfondsgesetz – HAfG)".

2. In § 1 werden die Worte „Forstwirtschaft (Forstabsatzfonds)" durch die Worte „Forst- und Holzwirtschaft (Holzabsatzfonds)" ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden

      aa) das Wort „Forstabsatzfonds" durch das Wort „Holzabsatzfonds" und

      bb) das Wort „Forstwirtschaft" durch die Worte „Forst- und Holzwirtschaft"

      ersetzt.

   b) Die Absätze 2 und 3 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

      „(2) Der Holzabsatzfonds stellt die Leitlinien der Absatzförderung auf. Zur Durchführung der Absatzförderungsmaßnahmen bedient er sich Einrichtungen der Wirtschaft.

      (3) Für Erzeugnisse der Forst- und Holzwirtschaft sowie der Papier- und Zellstoffindustrie, die nicht aus zur Bearbeitung in Säge-, Furnier- und Sperrholzwerken bestimmten Rohholz hergestellt sind, kann der Holzabsatzfonds Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 gegen Erstattung der Kosten durchführen."

4. Dem § 3 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Er kann sich des Sachverstandes Dritter bedienen und diese mit beratender Stimme in Ausschüsse berufen."

5. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

      „(1) Der Vorstand besteht aus höchstens drei Personen. Der Vorstand führt die Geschäfte des Holzabsatzfonds in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Beschlüsse des Verwaltungsrates. Er vertritt den Holzabsatzfonds gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstandsvorsitzende ist hauptamtlich tätig. Die Satzung regelt die Zuständigkeit des Vorstandes im einzelnen."

   b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „fünf" durch die Angabe „drei" ersetzt.

   c) Absatz 4 wird gestrichen.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

      „(1) Der Verwaltungsrat des Holzabsatzfonds besteht aus sieben Mitgliedern, die vom Bundesministerium auf die Dauer von drei Jahren berufen werden. Er setzt sich wie folgt zusammen:

      3 Vertreter auf Vorschlag des Deutschen Forstwirtschaftsrates (davon je 1 Vertreter des Staatswaldes, des Körperschaftswaldes und des Privatwaldes),

      1 Vertreter auf Vorschlag des Zentralausschusses der Deutschen Landwirtschaft,

      3 Vertreter auf Vorschlag des Deutschen Holzwirtschaftsrates (davon 2 Vertreter der Sägewerke und 1 Vertreter des Holzhandels oder der Furnier- oder Sperrholzwerke)."

   b) In Absatz 4 werden die Worte „alle drei Jahre" gestrichen.

   c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 2 wird das Wort „Forstabsatzfonds" durch das Wort „Holzabsatzfonds" ersetzt.

      bb) In Absatz 5 Satz 3 werden die Worte „in § 2 Abs. 3 genannten" gestrichen.

7. § 7 Abs. 5 wird aufgehoben.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

   b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

      „(2) Die Abgaben werden von den Betrieben der Forstwirtschaft und der Holzwirtschaft nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6 erhoben. Auf in das Inland verbrachtes oder eingeführtes Rohholz mit Ursprung im Ausland werden keine Abgaben erhoben, wenn vom Abgabenpflichtigen der Ursprung im Ausland nachgewiesen wird."

   c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

      „(3) Die Abgabe beträgt für

      1. Betriebe der Forstwirtschaft 5 vom Tausend des Warenwertes für Rohholz, das unmittelbar oder über den Handel zur Bearbeitung in Säge-, Furnier- oder Sperrholzwerken abgegeben wird,

2. Betriebe der Holzwirtschaft 3 vom Tausend des Warenwertes für unmittelbar oder über den Handel von Betrieben der Forstwirtschaft aufgenommenes, für die Bearbeitung in Säge-, Furnier- oder Sperrholzwerken bestimmtes Rohholz.

(4) Die Abgaben nach Absatz 3 Nr. 1 sind

1. von den Betrieben nach Absatz 3 Nr. 2 oder,
2. wenn die Lieferung über einen oder mehrere Händler erfolgt, von dem erstaufnehmenden Händler

für Rechnung der Betriebe der Forstwirtschaft zu entrichten."

d) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die neuen Absätze 5 bis 7.

e) In dem neuen Absatz 7 wird das Wort „Forstabsatzfonds" durch das Wort „Holzabsatzfonds" ersetzt.

9. In § 11 Abs. 1 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1 Satz 2 und 3" durch die Angabe „§ 10 Abs. 2 bis 4" ersetzt.

10. In § 12 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 10 Abs. 3 Satz 1" durch die Angabe „§ 10 Abs. 5 Satz 1" ersetzt.

11. § 14 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 14
Übergangsvorschrift

Die Amtszeit der bisherigen Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates endet mit Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Änderung des Forstabsatzfondsgesetzes. Bis zur Neubestellung führen die bisherigen Inhaber ihre Ämter im bisherigen Umfange fort."

12. In § 2 Abs. 4, § 3 Abs. 1 und 2, § 5 Abs. 2 Satz 1, § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und 4, § 8 Abs. 1, § 9 und in § 13 wird jeweils das Wort „Forstabsatzfonds" durch das Wort „Holzabsatzfonds" ersetzt.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut des Holzabsatzfondsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Bonn, den 31. März 1998

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion
Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die durch das Bundeswaldgesetz festgeschriebene nachhaltige Wirtschaftsweise der deutschen Forstwirtschaft hat dazu geführt, daß unsere Wälder zuwachsstark und vorratsreich sind. Im europäischen Vergleich nimmt Deutschland bei den Holzvorräten mit 277 m^3 pro Hektar und einem jährlichen Zuwachs von 8,4 m^3 pro Hektar einen Spitzenplatz ein. Der jährliche Holzeinschlag könnte über den Umfang von derzeit ca. 40 Mio. m^3 hinaus erheblich angehoben werden, ohne die Nachhaltigkeit zu gefährden. Dies sichert der deutschen Holzwirtschaft eine Rohstoffversorgung ohne die Überwindung großer Transportentfernungen zu. Eine Ausschöpfung der Nutzungsmöglichkeiten setzt vor allem eine entsprechende Nachfrage nach diesem Rohstoff voraus. Ein höherer Holzabsatz kommt neben der Verbesserung der Betriebsergebnisse der Forst- und Holzwirtschaft vor allem dem Wald zugute, da sich eine ausreichende Holznutzung positiv auf den Pflege- und Gesundheitszustand, die Stabilität unserer Wälder sowie auf die Holzqualität auswirkt. Auch insofern sind verstärkte Bemühungen um eine effizientere Absatzförderung erforderlich.

Gegenwärtig stehen dem Forstabsatzfonds nur Mittel zur Verfügung, die durch Abgaben der deutschen Forstwirtschaft aufgebracht werden. Dieses Mittelaufkommen reicht jedoch nicht mehr aus, die Position des nachwachsenden und umweltfreundlichen Roh- und Werkstoffes Holz im Wettbewerb mit anderen Materialien (z. B. Beton, Stahl, Aluminium, Kunststoff) zu sichern. Aus diesem Grunde ist die Entscheidung für den Einsatz des gesetzgeberischen Mittels „Sonderabgabe" für den Bereich der Holzabsatzförderung nicht nur aufrechtzuerhalten, sondern darüber hinaus sogar auszuweiten.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die finanzielle Ausstattung und die Effizienz des Forstabsatzfonds verbessert werden. Dies soll – auch in übereinstimmender Auffassung mit der Forst- und Holzwirtschaft – durch Einbeziehung der Säge-, Furnier- und Sperrholzwerke (Erstbearbeitung) in die Abgabenpflicht sowie durch organisatorische Änderungen erreicht werden. Den Wettbewerb gegen konkurrierende Roh- und Werkstoffe können Forst- und Holzwirtschaft nur noch gemeinsam bestehen. Ziel ist es deshalb, die traditionell enge Kooperation zwischen Forst- und Holzwirtschaft, die sich in der bisherigen Zusammenarbeit in den Gremien und im Rahmen der Imagekampagne des Forstabsatzfonds bewährt hat, auf gesetzlicher Basis zu festigen und weiterzuentwickeln.

Die Einbeziehung der Säge-, Furnier- und Sperrholzwerke in die Abgabenpflicht des Gesetzes beruht darauf, daß ihr Rohstoff (Rohholz, das für die Bearbeitung in Säge-, Furnier- oder Sperrholzwerken bestimmt ist) zum ganz überwiegenden Teil inländischen forstwirtschaftlichen Ursprungs ist. Auf diesen Rohstoff sind Säge-, Furnier- und Sperrholzwerke unverzichtbar angewiesen. Versorgungsalternativen gibt es in hinreichendem Umfang nicht. Für diese Betriebe ist das Interesse am Erhalt der Rohstoffbasis ähnlich den Interessen der Forstbetriebe an wettbewerbsfähigen Bearbeitungskapazitäten, von denen ihre Wirtschaftlichkeit und Existenz abhängen.

Für Industrieholz werden nach diesem Gesetz keine Abgaben erhoben, da für die Industrieholz verarbeitenden Betriebe das Industrieholz nicht die alleinige Rohstoffquelle ist. Hier stehen als alternative Quellen Rest- und Altstoffe (Industrierestholz, Altpapier, Altholz) zur Verfügung, die zusammen mit anderen Werkstoffen und Materialien (Kunststoffe, Leime) eingesetzt werden. Der Anteil von Alt- und Reststoffen am eingesetzten Rohstoff ist bei Holzwerkstoff – wie bei Holzschliff- und Zellstoffherstellern – im Laufe der Jahre gestiegen, wobei Waldholz als ursprünglicher Rohstoff aus ökonomischen Gründen in erheblichem Umfang substituiert wurde. Mit verstärktem Bemühen um Recycling hat sich diese Entwicklung zum Nachteil des aus der Forstwirtschaft stammenden Industrieholzes verstärkt. Wegen der vielfältigen Rohstoffquellen, der sehr differenzierten Struktur der Holzwerkstoff-, Holzschliff- und Zellstoffhersteller und ihrer unterschiedlichen Interessen und anderer Marktausrichtung ist eine Einbeziehung der mit dem Industrieholz verbundenen Bereiche der Holzwirtschaft nicht vorgesehen. Ebenso wurde auf eine Einbeziehung des Holzhandels in die Abgabenpflicht wegen seiner vielfältigen Produktpalette und der damit verbundenen differenzierten Interessenlage verzichtet.

Der Forstabsatzfonds erhält entsprechend dem erweiterten Aufgabenbereich die neue Bezeichnung „Holzabsatzfonds".

Die Verbesserung der Organisationsstruktur des Forstabsatzfonds soll eine effizientere Absatzförderung ermöglichen. Gestützt auf zwei Organisationsgutachten soll die Verwaltungseinrichtung des Holzabsatzfonds von der des Absatzförderungsfonds der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft (Absatzfonds) getrennt werden. Bereits das Bundesverfassungsgericht sah in seinem Beschluß vom 31. Mai 1990 – BvL 12/88 (BVerfGE 82, 159ff.) – eine Verbindung der land- und ernährungswirtschaftlichen Absatzförderung mit der forstlichen als unvereinbar an. Aus Kostengründen wurde jedoch in § 2 Abs. 2 FAfG festgelegt, daß der Forstabsatzfonds sich zur Durchführung seiner Aufgaben im Benehmen mit dem Absatzförderungsfonds für Land- und Ernährungswirtschaft dessen Durchführungsgesellschaften und Verwaltungseinrichtung zu bedienen hat. Diese Regelung und die damit verbundene Verzahnung der Haushaltsführung und Personalzuständigkeit haben sich nicht bewährt.

Die besonderen Aufgaben der Absatzförderung für Holz passen sich nicht gut in das Aufgabenspektrum der Absatzförderung für Agrarprodukte ein. Die Novellierung sieht deshalb eine Aufhebung der gesetzlichen Bindung des Holzabsatzfonds an die Durchführungsgesellschaften Centrale Marketing-Gesellschaft der deutschen Agrarwirtschaft mbH (CMA) und Zentrale Markt- und Preisberichtstelle für Erzeugnisse der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft GmbH (ZMP) vor.

Die eigenständige Fondsverwaltung und die Entwicklung der Konzeption (Leitlinien für die Durchführung der Absatzförderung) forst- und holzwirtschaftlicher Absatzförderungsmaßnahmen erfordern eine Geschäftsführung, die den hohen Anforderungen eines modernen Managements gerecht werden kann. Daher sieht die Novelle vor, einen hauptamtlichen Vorstand einzusetzen und den Verwaltungsrat um die Wirtschaftsbereiche Holzbearbeitung und Holzhandel zu erweitern. Damit werden die Entscheidungsgremien des Holzabsatzfonds auf eine breitere Basis gestellt und eine Mitwirkung der am Abgabenaufkommen beteiligten und der in besonderer Weise an der Holzabsatzförderung interessierten Kreise sichergestellt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Holzwirtschaft wird in den Aufgabenbereich des Forstabsatzfonds einbezogen. Die Aufgaben des Fonds sind es, den Absatz und die Verwertung von Erzeugnissen der Forst- und Holzwirtschaft (Rohholz und Holzprodukte) zu fördern. Daher ist die Bezeichnung des Gesetzes so festzulegen, daß sie dem erweiterten Aufgabenbereich des Fonds und dem Regelungsbereich des Gesetzes entspricht.

Zu Nummer 2

In § 1 wird die neue, dem erweiterten Aufgabenbereich des Fonds und der Einbeziehung der Holzwirtschaft entsprechende Benennung „Absatzförderungsfonds der deutschen Forst- und Holzwirtschaft (Holzabsatzfonds)" festgelegt. Mit der Änderung der Benennung des Fonds ist keine Neugründung eines Holzabsatzfonds verbunden, sondern lediglich eine Umbenennung des Forstabsatzfonds aus vorgenannten Gründen. Die Rechtsform des Fonds und der Sitz Bonn werden beibehalten.

Zu Nummer 3

§ 2 Abs. 1 bestimmt, daß die Holzwirtschaft in den Aufgabenbereich des Holzabsatzfonds einbezogen wird.

§ 2 Abs. 2 stellt klar, daß der Holzabsatzfonds die Konzeption der Absatzförderung selbst entwickelt, ihre Ausführung aber an Einrichtungen der Wirtschaft vergibt. Gleichzeitig wird mit der Änderung des § 2 Abs. 2 der Holzabsatzfonds von der bisherigen Verpflichtung, sich zur Durchführung seiner Aufgaben der Durchführungsgesellschaften und der Verwaltungseinrichtung des Absatzförderungsfonds der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft zu bedienen, entbunden.

§ 2 Abs. 3 ermöglicht es dem Holzabsatzfonds, gegen Kostenerstattung Maßnahmen zur Förderung des Absatzes und der Verwertung von Erzeugnissen der Forst- und Holzwirtschaft sowie der Papier- und Zellstoffindustrie, die nicht aus zur Bearbeitung in Säge-, Furnier- oder Sperrholzwerken bestimmten Rohholz hergestellt sind, durchzuführen.

Zu Nummer 4

Durch § 3 Abs. 3 Satz 2 wird dem Holzabsatzfonds zur Klärung bestimmter Fragestellungen die Möglichkeit eröffnet, neben den Vertretern der am Holzabsatz interessierten Kreise bei Bedarf auch Sachverständige und Experten anderer Kreise in die Ausschüsse zu berufen.

Zu Nummer 5

§ 4 Abs. 1 legt fest, daß der Holzabsatzfonds einen hauptamtlichen Vorstandsvorsitzenden hat. Der Grund liegt im gewachsenen Arbeitsumfang infolge der Einbeziehung der Holzwirtschaft in seinen Aufgabenbereich und der eigenständigen Fondsverwaltung. Durch die Einrichtung einer solchen hauptamtlichen Stelle wird es dem Holzabsatzfonds möglich sein, geeignete Persönlichkeiten aus der Wirtschaft zu gewinnen, die ihre Arbeitskraft vollständig dem Holzabsatzfonds zur Verfügung stellen. Bei Eignung kann das Vertragsverhältnis jeweils um weitere drei Jahre verlängert werden.

In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird die Amtszeit des Vorstandes von bisher fünf auf nunmehr drei Jahre festgelegt. Die auf drei Jahre verkürzte Amtszeit soll nach Möglichkeit Neubesetzungen während der Amtszeit vermeiden und gleichzeitig eine innovativere Vorstandsarbeit ermöglichen, da eine kürzere Amtszeit den den Holzabsatzfonds tragenden Wirtschaftskreisen mehr Beteiligungsmöglichkeiten an der Vorstandsarbeit bietet.

Die Amtszeit des amtierenden Vorstandes endet durch Übergangsvorschrift in § 14 mit Inkrafttreten dieses Gesetzes. In den zwischen Forstabsatzfonds und den amtierenden Vorstandsmitgliedern abgeschlossenen Verträgen ist bereits vorgesehen, daß deren Amtszeit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes endet.

Zu Nummer 6

§ 5 Abs. 1 legt die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder auf sieben und deren Amtszeit auf drei Jahre fest. Dadurch wird der Aufnahme der Säge-, Furnier- und Sperrholzwerke in den Regelungsbereich des Gesetzes sowie der Aufnahme des am Absatz von Rohholz ebenso interessierten Holzhandels Rechnung getragen. Die Forstwirtschaft einschließlich des bäuerlichen Waldbesitzes erhält insgesamt vier Sitze, die Sägewerke zwei und der Holzhandel oder die Furnier- oder Sperrholzwerke einen Sitz im Verwaltungsrat.

Die Amtszeit des amtierenden Verwaltungsrates ist nach bisherigem Gesetz auf fünf Jahre festgelegt. Sie würde nach letzter Berufung im Jahr 1995 im Dezember 2000 enden. Da aber dieses Gesetz die Amtszeit auf nur drei Jahre festsetzt und infolge der Einbeziehung der Holzwirtschaft die Aufnahme von zwei weiteren Verwaltungsratsmitgliedern vorsieht, ist es erforderlich, die Amtszeit des amtierenden Verwaltungsrates bei Inkrafttreten dieses Gesetzes zu beenden, um die Amtszeit der Mitglieder des neuen, erweiterten Verwaltungsrates den Bestimmungen dieses Gesetzes anzugleichen und eine Neuwahl des Verwaltungsratsvorsitzenden unter Beteiligung der neuen Mitglieder zu ermöglichen.

Zu Nummer 7

§ 7 Abs. 5 wird durch die Aufhebung der gesetzlich vorgeschriebenen Beauftragung von CMA und ZMP mit Durchführungsaufgaben gegenstandslos.

Zu Nummer 8

§ 10 wird neu strukturiert.

In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

In Absatz 2 wird festgelegt, daß nur im Inland erzeugtes Rohholz mit Abgaben belegt wird.

§ 10 Abs. 3 bestimmt den Abgabeschuldner, den Abgabentatbestand und den Zeitpunkt der Entstehung der Abgabe.

Die Abgaben betragen für die Forstwirtschaft 5 vom Tausend des Warenwertes für abgegebenes, für die Betriebe der Holzwirtschaft 3 vom Tausend des Warenwertes von Forstbetrieben aufgenommenes, für die Bearbeitung in Säge-, Furnier- oder Sperrholzwerken bestimmtes Rohholz. Mit den Begriffen „abgegebenes" und „aufgenommenes" Rohholz sollen alle denkbaren Möglichkeiten der Besitz- und Eigentumsübertragungen erfaßt werden. Die Abgabepflicht besteht insofern auch für das in Selbstwerbung oder auf dem Stock aufgenommenes Holz.

Der Warenwert als maßgebliche Bemessungsgrundlage wird in der Verordnung näher bestimmt.

Mit dem Begriff „Rohholz" wird klargestellt, daß alle Rohholzsorten, die für die Bearbeitung in Säge-, Furnier- oder Sperrholzwerken bestimmt sind, der Abgabenpflicht unterliegen und zur Abgabenberechnung herangezogen werden müssen.

Durch die Benennung der relevanten Bereiche der Holzbearbeitung (Säge-, Furnier- und Sperrholzwerke) soll sichergestellt und verdeutlicht werden, daß alle derzeit und künftig angewandten Holzbearbeitungsverfahren und -methoden in den Regelungsbereich des Gesetzes einbezogen werden und der Abgabenpflicht unterliegen. Hier ist auch die moderne Profilzerspanertechnik einbezogen, mit der schwächeres Rohholz, das auch bisher schon der Abgabenpflicht unterlag, bearbeitet wird.

Die Bemessung der geringeren Abgabenhöhe für die Säge-, Furnier- und Sperrholzwerke im Vergleich zur Forstwirtschaft ist damit begründet, daß die genannten Holzbearbeitungsbetriebe die Aufwendungen für die von ihnen für die Forstwirtschaft durchzuführende Abgabenabführung tragen und einen höheren Aufwand durch zusätzliche eigene Produktwerbung, die der Forstwirtschaft ebenso zugute kommt, zu tragen haben. Die Forstwirtschaft hat zudem aufgrund ihrer größeren Abhängigkeit vom Absatz des zur Bearbeitung in Säge-, Furnier- oder Sperrholzwerken bestimmten Rohholzes ein großes Interesse, verbrauchernahe Werbemaßnahmen intensiv mitzugestalten.

Der Holzhandel wurde wegen seiner anders ausgerichteten Interessenlage, insbesondere aufgrund hoher Marktanteile von Importholz, nicht in die Abgabenpflicht einbezogen. Wohl aber hat der Handel aufgrund seines Interesses am Holzabsatz allgemein einen Mitwirkungsbedarf in den Gremien des Holzabsatzfonds. Die Mitwirkung des Holzhandels liegt auch im Interesse der anderen Wirtschaftskreise, da in die Entscheidungsprozesse die besonderen Kenntnisse des sehr stark am Endverbrauchermarkt orientierten Handels einfließen können. Aus diesem Grund ist für den Holzhandel auch ein Sitz im Verwaltungsrat vorgesehen. Der Holzhandel gleicht zudem seine Mitwirkungsmöglichkeit in den Gremien des Holzabsatzfonds durch die Übernahme der Abgabenabführung für das über ihn laufende, zur Bearbeitung in Säge-, Furnier- oder Sperrholzwerken bestimmte Rohholz aus.

§ 10 Abs. 4 bestimmt den Entrichtungsschuldner für die Abgaben, die von den Betrieben der Forstwirtschaft zu entrichten sind. Wie bisher auch sollen die Abgaben aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Praktikabilität an der jeweils marktengsten Stelle im Warenfluß zwischen Erzeuger und Verbraucher erhoben werden (Flaschenhalsprinzip). Dies ist jeweils die erstaufnehmende Hand, also der Händler oder die Säge-, Furnier- und Sperrholzwerke (Bearbeitungsbetriebe). Durch den Wortlaut des Gesetzes wird klargestellt, daß die Bundesanstalt bei der Bestimmung des Entrichtungsschuldners kein Wahlrecht zwischen Händler und Bearbeitungsbetrieb besitzt, sondern bei Lieferung des Rohholzes über einen Händler an den Bearbeitungsbetrieb der Händler in Anspruch zu nehmen ist. Durch die Formulierung „für Rechnung" wird im Gegensatz zur bisherigen Regelung festgelegt, daß den Betrieben nach Absatz 4 Nr. 1 und 2 ein Ausgleichsanspruch gegen die Betriebe der Forstwirtschaft für von ihnen für diese entrichtete Abgaben zusteht.

Zu Nummer 9

Folgeänderung zu § 10.

Zu Nummer 10

Folgeänderung zu § 10.

Zu Nummer 11

§ 14 enthält die Übergangsvorschrift zur Beendigung der Amtszeiten des bisherigen Vorstandes und des bisherigen Verwaltungsrates. Siehe Begründung zu Nummer 5 und 6.

Zu Nummer 12

Folgeänderung durch die Änderung der Bezeichnung des Fonds.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt die Bekanntmachungserlaubnis. Eine Neubekanntmachung des Wortlautes des Holzabsatzfondsgesetzes ist erforderlich, da das Gesetz bereits mehrfach geändert wurde sowie mit der Novelle umfangreiche Änderungen vorgenommen werden und auch die Bezeichnung des Fonds geändert wird.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333